



Übersicht
M. 1:5000

2. ÄNDERUNG

2

v. Jülich

B 55

n. Köln

WR II 0.4 SD
0.4 0.8

FLUR I

FLUR 6

WR II 0.4

ES WIRD BESCHWEIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCHE RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 18.11.77

Loth KOVR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I.D.F. D. BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT JÜLICH. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) D. PLANZVO.

JÜLICH, DEN 18.11.1977

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
Janitz
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 a (6) GEPRÜFT UND AUFGRUND DES § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG AM 17.12.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JÜLICH, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG AM 14.04.1981 AZ.NR. 36.2.12-1901-6049/181 MIT/OhNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
gez.: *Liese*

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 15.2.1977 GEMÄSS §§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND OFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.

JÜLICH, DEN 16.9.1977

DER STADTDIREKTOR

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 b (2) BBAUG WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM 27.8.1977 UND ANHÖRUNG VOM 19.10.1977 BIS 30.9.1977. DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 21.11.1977 BIS 23.12.1977 OFFENZULEGEN.

JÜLICH, DEN

DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS VOM

JÜLICH, DEN

JÜLICH, DEN

DER STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES
WOHNBEZIEH

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE III ALS HOCHSTGRENZE 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
III ZWINGEND 0.7 GESCHOSSEZAHLE
II-III ALS HOCHS-UMINDESTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFNE BAUWEISE g GESCHLOS BAUWEISE
△ EINZEL- UND DOPPELHAUSER △ NUR HAUSGRUPPEN
- - - - - BAULINIE
- - - - - BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG, GESTALTUNG - HOHE

NACH § 9 (1) 2 BBAUG - 44 ERSTE UND ZUMBAUG
- HALBTGEBAUDE - U. FIRSTRICHTUNG
35-40° DACHNEIGUNG SD SATTEL DACH
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- - - - - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

BESTANDSANGABEN UND SONSTIGE SIGNATUREN

- - - - - FAHRBAHNACHSE MASSLICHE BORDSTREIFENGRÖÖE
- - - - - VERMESSUNG - - - - - SCHWARZE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - BOSCHUNG
- - - - - GRUNDSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN
- - - - - NUTZUNGSGRENZEN, FAHRBAHNBRAND

STADT JÜLICH
KREIS DÜREN

Bebauungsplan

Stetternich Nr. 2
zweite Änderung

MASSTAB 1:1000
AUSFERTIGUNG